

# **Erbhofverfahrensordnung (EHVfO)**

vom

**21. Dezember 1936**

## **Vorbemerkung**

### ***Zusammenfassung aller verfahrensrechtlichen Vorschriften***

Die Erbhofverfahrensordnung bildet eine Ergänzung zum Reichserbhofgesetz und zur Erbhofrechtsverordnung. In ihr sind die verfahrensrechtlichen Vollzugsvorschriften zum Reichserbhofgesetz und zur Erbhofrechtsverordnung zusammengefaßt.

Bei jeder Vorschrift, die bereits in einer der früheren Verordnungen enthalten war, ist angegeben, welcher früheren Vorschrift sie entspricht. Diese Verweisungen sind im folgenden bei den betreffenden Bestimmungen wiederholt.

## ***Wortlaut der Erbhofverfahrensordnung mit Verweisungen***

### **Erbhofverfahrensordnung (EHVfO)**

Vom 21. Dezember 1936

#### **1. Abschnitt. Einrichtung der Anerbenbehörde**

**§ 1.** Amtsbezeichnung und Entschädigung der bürgerlichen Beisitzer  
(Abs. 1 = DV I § 1. – Abs. 2 = VO vom 24.7.1934 (RGBl I 771))

**§ 2.** Bestellung der Anerbenrichter  
(DV I § 3)

**§ 3.** Einzelvorschriften über die Anerbenrichter  
(Abs. 1, 2 = DV I § 4 Abs. 1, 2. – Abs. 4, 5 = DV I § 4 Abs. 3, 4. - Abs. 6 = DV II § 21)

**§ 4.** Bestellung der Erbhofrichter  
(Abs. 1 = DV I § 5 Abs. 2 S. 3. - Abs. 2, 3 = DV I § 5 Abs. 2, 4.)

**§ 5.** Vertretung des Vorsitzenden des Anerbengerichts oder des Erbhofgerichts  
(Abs. 1 = DV I § 2 Abs. 1; DV I § 5 Abs. 1. – Abs. 2 = DV I § 2 Abs. 2.)

**§ 6.** Einrichtung des Reichserbhofgerichts  
(DV I § 6 in der Fassung DV III §8)

**§ 7.** Der große Senat des Reichserbhofgerichts  
(DV I § 6a in der Fassung DV III § 8)

**§ 8.** Arische Abstammung der beamteten Mitglieder der Anerbenbehörden  
(DV I § 7)

**§ 9.** Geschäftsstelle  
(DV I §§ 8, 9)

**§ 10.** Nichtöffentlichkeit der Verhandlung. Pflicht zur Amtsverschwiegenheit  
(DV I § 10)

2. Abschnitt: **Allgemeine Vorschriften über das Verfahren der Anerbenbehörden**

1. Unterabschnitt: **Vorschriften für alle Anerbenbehörden**

**§ 11. Grundsatz**  
(DV I § 11)

**§ 12. Amtsbetrieb. Rechtliches Gehör. Einstweilige Anordnungen**  
(DV I § 12 in der Fassung DV III § 7)

**§ 13. Mündliche Verhandlung**  
(DV I § 13)

**§ 14. Vertretung vor den Anerbenbehörden**  
(DV I § 14)

**§ 15. Güteversuch, Vergleich**  
(DV I § 15)

**§ 16. Vorbereitung der Entscheidung**  
(DV I § 16)

**§ 17. Beweisaufnahme**  
(DV I § 17)

**§ 18. Amtshilfe**  
(DV I § 18)

**§ 19. Vorentscheidung des Vorsitzenden**  
(DV I § 19)

**§ 20. Einspruch**  
(Abs. 1-3 = DV I § 20)

**§ 21. Entscheidung**  
(DV I § 21)

2. Unterabschnitt: **Verfahren vor den Erbhofgerichten und dem Reichserbhofgericht**

**§ 22. Allgemeines**  
(DV I § 23)

**§ 23. Schriftliche Vorbereitung. Vertretung durch Rechtsanwälte. Beordnung eines Beistandes**  
(DV I § 24)

**§ 24. Form und Zulässigkeit der sofortigen weiteren Beschwerde**  
(Abs. 1 = DV I § 25)

**§ 25. Zurückweisung durch das Reichserbhofgericht**  
(DV I § 26)

**§ 26. Entscheidung des Reichserbhofgerichts in besonderen Fällen**

3. Abschnitt: **Erbhöferolle. Erbhofbuch**

1. Unterabschnitt: **Allgemeine Bestimmungen über die Erbhöferolle**

**§ 27. Eintragungen**

(1). In der Erbhöferolle sind die zum Erbhof gehörigen Grundstücke aufzuführen. Bei jedem Grundstück ist die Wirtschaftsart (z.B. Acker, Wiese), die Größe und das Grundbuchblatt, auf dem es eingetragen ist, anzugeben. Dies gilt auch für diejenigen Grundstücke, welche der Bauer nach der Eintragung des Hofes zum Hof hinzu erwirbt.

(2) Für die Erbhöferolle soll ein Vordruck nach anliegendem Muster verwendet werden.  
(DV I § 27)

### **§ 28. Löschungen**

(1) Verliert der Erbhof die Erbhofeigenschaft, so ist der Hof in der Rolle zu löschen (§ 47 Abs. 3 dieser Verordnung).

(2) Werden einzelne Grundstücke vom Erbhof abgetrennt, so werden diese Grundstücke in der Rolle gelöscht.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Eigentümer bei der Eintragung des Hofes nicht deutscher Staatsangehöriger war, und daß der Hof infolgedessen nicht Erbhof geworden ist, so ist dem Eigentümer eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer er den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit oder die Befreiung gemäß § 5 der Erbhofrechtsverordnung nachzuweisen hat. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Eintragung zu löschen.

(DV I § 28)

### **§ 29. Form der Eintragungen und Löschungen**

Die Eintragungen und Löschungen in der Rolle werden vom Vorsitzenden des Anerbengerichts unter Angabe des Wortlauts verfügt, vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ausgeführt und von beiden gemeinschaftlich unter Angabe des Unterzeichnungstages unterschrieben.

(DV I § 29)

### **§ 30. Benachrichtigung des Bauern**

Von allen Eintragungen und Löschungen in der Rolle ist der Bauer zu benachrichtigen. Im Falle der Eintragung eines Erbhofs ist der Nachricht eine beglaubigte Abschrift des die Eintragung enthaltenden Blatts der Erbhöferolle beizufügen.

(DV I § 30)

### **§ 31. Äußere Einrichtung der Erbhöferolle**

(1) Die Erbhöferolle ist in der Form des gebundenen Buchs anzulegen.

(2) Für jede Gemeinde ist mindestens ein Band anzulegen. Von der Anlegung eines besonderen Bades für die Gemeinde soll nur abgesehen werden, wenn die Zahl ihrer Erbhöfe geringer ist als zehn.

(AV vom 27.2.1934 § 1 Abs. 1)

### **§ 32. Bedeutung der Eintragung in der Erbhöferolle**

(1) Die Eintragung eines Grundstücks in die Erbhöferolle begründet die Vermutung, daß das Grundstück Erbhofeigenschaft besitzt.

(2) Sobald die Erbhöferolle als angelegt anzusehen ist, wird vermutet, daß Grundstücke, die nicht in die Erbhöferolle eingetragen sind, die Erbhofeigenschaft nicht besitzen.

(3) Der Zeitpunkt, in dem die Erbhöferolle als angelegt anzusehen ist, wird vom Reichsminister der Justiz im Reichsgesetzblatt bekanntgegeben.

(4) Bei Anwendung des Absatzes 1 macht es keinen Unterschied, ob die Erbhofeigenschaft aus Anlaß der Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle oder aus Anlaß eines gemäß § 10 des Gesetzes gestellten Antrags geprüft worden ist.

(Abs. 1-3 = DV II § 1)

### **§ 33. Einsicht in die Erbhöferolle**

Die Einsicht in die Erbhöferolle ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

(DV I § 31)

## **2. Unterabschnitt: Anlegung der Erbhöferolle**

### **§ 34. Gemeindeverzeichnis der Höfe bis zu einer Größe von 125 Hektar (Verzeichnis A)**

(1) Die Gemeindevorsteher stellen ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gelegenen Besitzungen auf, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden und deren Umfang mindestens 7½ Hektar, aber nicht mehr als 125 Hektar beträgt. Besitzungen unter 7½ Hektar sind nur aufzunehmen, wenn sie eine Ackernahrung im Sinne der §§ 2, 6 des Gesetzes darstellen.

(2) In dem Verzeichnis ist bei jeder Besitzung anzugeben

1. Zu- und Vorname des Eigentümers,
2. gegebenenfalls der gebräuchliche Hofname und die Nummer der Häuserliste,
3. die Art der Besitzung (z.B. Vollhof, Halbhof, Kötnerstelle, Weingut),

4. die Größe der Besetzung in Hektar,
  5. nach Möglichkeit das Grundbuchblatt, auf dem die Hofstelle sowie die übrigen zum Hof gehörenden Grundstücke eingetragen sind. Bei den Grundstücken ist auch die Wirtschaftsart (z.B. Acker, Wiese) sowie die Größe in Hektar anzugeben.
- (3) Der Gemeindevorsteher bemerkt bei jeder Besetzung, ob sie als Erbhof im Sinne der §§ 1 bis 4, 6, 11 bis 17 des Gesetzes oder der sonstigen Vorschriften anzusehen ist. Die Stellungnahme ist nötigenfalls kurz zu begründen. Bestehen Zweifel, ob der Eigentümer deutscher Staatsangehöriger oder deutscher oder stammesgleicher Blutes, ist, so ist dies besonders zu vermerken.
- (4) Für das Gemeindeverzeichnis soll ein Vordruck verwendet werden, der dem anliegenden Muster entspricht. Der Vordruck besteht aus einem Umschlagbogen und Einlageblättern, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen sind. Es empfiehlt sich, für jeden Hof ein besonderes Einlageblatt zu verwenden. Auf dem Umschlagbogen ist die Zahl der Einlageblätter anzugeben.
- (5) Der Gemeindevorsteher bescheinigt die Vollständigkeit des Verzeichnisses.
- (6) Der Gemeindevorsteher übersendet das Verzeichnis A spätestens bis zum 1. Januar 1934 der unteren Verwaltungsbehörde (z.B. in Preußen dem Landrat).
- (7) Die untere Verwaltungsbehörde nimmt zu den einzelnen Nummern des Verzeichnisses A gutachtlich Stellung und übersendet die Verzeichnisse sämtlicher Gemeinden spätestens bis zum 1. Februar 1934 dem Anerbengericht.
- (8) Bürgermeister von Gemeinden, welche nicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstellt sind (z.B. in Preußen von kreisfreien Städten), reichen das Verzeichnis spätestens bis zum 1. Januar 1934 unmittelbar dem Anerbengericht ein.
- (DV I § 34)

### **§ 35. Gerichtliches Verzeichnis** (DV I § 35)

#### **§ 36. Zustellung eines Auszugs aus dem gerichtlichen Verzeichnis an den Eigentümer**

Der Vorsitzende des Anerbengerichts soll jedem in das gerichtliche Verzeichnis aufgenommenen Eigentümer einen Auszug aus dem Verzeichnis zustellen und den Eigentümer hierbei auffordern, wenn sein Hof zu Unrecht in das Verzeichnis aufgenommen sei oder wenn die zum Hof gehörigen Grundstücke nicht richtig, insbesondere nicht vollständig angegeben seien, dies binnen einem Monat nach der Zustellung durch Einspruch beim Anerbengericht geltend zu machen.

(DV I § 36)

#### **§ 37. Aushang des gerichtlichen Verzeichnisses an der Gerichtstafel**

- (1) Das gerichtliche Verzeichnis ist einen Monat lang durch Aushang an der Gerichtstafel öffentlich bekanntzumachen.
  - (2) Das Verzeichnis ist am Schluß mit dem Hinweis zu versehen, daß jeder Eigentümer, dessen Hof in das Verzeichnis zu Unrecht nicht eingetragen ist, binnen zwei Wochen nach Beendigung des Aushangs an der Gerichtstafel beim Anerbengericht Einspruch erheben kann.
- (DV I § 37)

#### **§ 38. Auslegung des gerichtlichen Verzeichnisses beim Gemeindevorsteher** (DV I § 38)

#### **§ 39. Mitteilung des gerichtlichen Verzeichnisses an den Kreisbauernführer** (DV I § 39)

#### **§ 40. Entscheidung über die Einspruch. Eintragung in die Erbhöferolle**

- (1) Über den Einspruch (§§ 36, 37 39) entscheidet das Anerbengericht. In der Formel des Beschlusses, durch den über den Einspruch sachlich entschieden wird, ist zum Ausdruck zu bringen, ob das Grundstück Erbhof ist oder nicht.
  - (2) Die Entscheidung wird dem Eigentümer und dem Kreisbauernführer zugestellt.
  - (3) Die Höfe, gegen deren Eintragung kein Einspruch eingelegt ist, oder bei denen der Einspruch rechtskräftig abgewiesen ist, werden in die Erbhöferolle eingetragen.
- (DV I §§ 40, 41)

**§ 41.** Eintragung der durch die Erbhofrechtsverordnung  
geschaffenen Ehegattenerbhöfe in die Erbhöferolle

(1) Als bald nach dem Inkrafttreten der Erbhofrechtsverordnung stellen die Gemeindevorsteher ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gelegenen Besitzungen auf, die durch Land- oder Forstwirtschaft oder durch Wein-, Gemüse- oder Obstbau genutzt werden, deren Umfang mindestens 7½ Hektar, aber nicht mehr als 125 Hektar beträgt und die im Eigentum von Ehegatten stehen.

(2) Dieses Ergänzungsverzeichnis zur Erfassung der durch § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung geschaffenen Ehegattenerbhöfe enthält nur Besitzungen, bei denen folgende Eigentumsverhältnisse gegeben sind:

1. Gesamthand Eigentum oder sonstiges gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten oder
2. teils Alleineigentum des Mannes und teils Alleineigentum der Frau oder
3. teils gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten und teils Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten.

(3) Besitzungen unter 7½ Hektar sind nur aufzunehmen, wenn sie eine Ackernahrung im Sinne der §§ 2, 6 des Gesetzes darstellen. Besitzungen, die bereits in das bei Beginn der Anlegung der Erbhöferolle aufgestellte Gemeindeverzeichnis aufgenommen sind, werden in das Ergänzungsverzeichnis der Absätze 1, 2 nicht aufgenommen.

(4) Der Gemeindevorsteher übersendet das Ergänzungsverzeichnis spätestens bis zum 1. März 1937 der unteren Verwaltungsbehörde (z.B. in Preußen dem Landrat). Die untere Verwaltungsbehörde nimmt zu den einzelnen Nummern des Verzeichnisses gutachtlich Stellung und übersendet die Verzeichnisse sämtlicher Gemeinden spätestens bis zum 1. April 1937 dem Anerbengericht. Bürgermeister von Gemeinden, welche nicht der unteren Verwaltungsbehörde unterstellt sind (z.B. in Preußen von kreisfreien Städten) reichen das Verzeichnis spätestens bis zum 1. März 1937 unmittelbar dem Anerbengericht ein.

(5) Die Vorschriften des § 34 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung.

(6) Der Vorsitzende des Anerbengerichts stellt unter Zugrundelegung der Gemeindeverzeichnisse, die ihm gemäß § 34 der Ersten Durchführungsverordnung (§ 34 dieser Verordnung) und gemäß den Vorschriften der vorstehenden Absätze 1 bis 5 eingereicht sind, ein gerichtliches Ergänzungsverzeichnis der Besitzungen auf, die auf Grund des § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung Erbhof geworden sind. Die Vorschriften der vorstehenden §§ 35 bis 40 finden entsprechend Anwendung.

(7) Der Reichminister der Justiz kann Abweichungen von den Vorschriften der vorstehenden Absätze 1 bis 6 zulassen.

**§. 42.** Liste der Besitzungen aus den Gemeindeverzeichnissen,  
die nicht in die Erbhöferolle aufgenommen werden  
(DV I § 42)

**3. Unterabschnitt. Besitzungen von mehr als 125 Hektar**

**§ 43.** Statistisches Verzeichnis der Besitzungen über 125 Hektar (Verzeichnis B)  
(DV I § 43)

**§ 44.** Antrag auf Zulassung einer Besitzung von mehr als 125 Hektar  
(DV I § 44)

**§ 45.** Entscheidung des Reichsministers über den Antrag aus § 44  
(DV I § 45)

**4. Unterabschnitt. Ergänzende Vorschriften über die Erbhöferolle**

**§ 46.** Regelmäßige Nachprüfung der Erbhöferolle  
(DV I § 46)

**§ 47.** Ergänzung der Erbhöferolle  
(Abs. 1, 2 = DV I § 47)

**§ 48.** Beschaffung der Vordrucke  
(DV I § 48)

## 5. Unterabschnitt. **Erbhofbuch**

### **§ 49. Erbhofbuch**

(1) Das Anerbengericht stellt dem Bauern auf Antrag ein amtliches Erbhofbuch aus. Das Buch enthält namentlich eine beglaubigte Abschrift der auf den Hof bezüglichen Eintragungen in der Erbhöferolle sowie der Erbscheine, aus denen sich die Erbfolge in den Hof ergibt. Das Erbhofbuch kann nur durch das Anerbengericht bezogen werden.

(2) Die Herstellung und der Vertrieb von nichtamtlichen Büchern gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung ist unzulässig.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Führung der Erbhofbücher erlässt der Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(VO vom 4.6.1935 (RGBl. I 739))

## 4. Abschnitt. **Verfahren des Grundbuchamts**

### **§ 50. Grundbuchvermerk**

(1) Gleichzeitig mit der Eintragung des Erbhofs übersendet der Vorsitzende des Anerbengerichts dem Grundbuchamt eine Abschrift des auf dem Erbhof bezüglichen Blattes der Erbhöferolle mit dem Ersuchen, im Grundbuch bei den Grundstücken den Erbhofvermerk einzutragen.

(2) Der Erbhofvermerk wird in der Aufschrift des Grundbuchs eingetragen und lautet:

„Erbhof.

Eingetragen in der Erbhöferolle von ..... Blatt .....“

(3) Der Vorsitzende des Anerbengerichts benachrichtigt das Grundbuchamt auch von den weiteren Eintragungen (Hinzuerwerb eines Grundstücks, Löschung eines Grundstücks, Löschung des Erbhofs) mit dem Ersuchen, bei den Grundstücken den Erbhofvermerk einzutragen oder zu löschen.

(4) Die Abschrift des auf den Erbhof bezüglichen Blattes der Erbhöferolle wird bei den Grundakten der Hofstelle aufbewahrt. Sie soll vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Grundbuchamts auf dem laufenden gehalten werden.

(5) Nicht zum Erbhof gehörende Grundstücke sind nicht auf dem Grundbuchblatt des Erbhofs einzutragen.

(Abs. 1-4 = DV I § 32; - Abs. 5 = DV I § 33 Abs. 1)

### **§ 51. Vereinigung von Grundstücken**

(DV II § 23)

### **§ 52. Benachrichtigung des Anerbengerichts**

(Abs. 1 = DV I § 33 Abs. 2; - Abs. 2 = AV vom 27.2.1934 § 3 Abs. 1)

### **§ 53. Einsicht des Grundbuchs**

(DV III § 11)

## 5. Abschnitt. **Feststellungsverfahren**

### **§ 54. Antragsrecht in Feststellungsverfahren**

Der Antrag auf anerbengerichtliche Entscheidung über die Erbhofeigenschaft, Deutschblütigkeit oder Bauernfähigkeit (§ 10, § 13 Abs. 3, § 18 des Gesetzes) kann auch von demjenigen gestellt werden, der ein rechtliches Interesse an der Feststellung nachweist.

(DV I § 61)

### **§ 55. Befugnis des Antragsberechtigten, sich einem anderen Verfahren anzuschliessen**

### **§ 56. Entscheidung über die Erbhofeigenschaft**

### **§ 57. Entscheidung über die Bauernfähigkeit**

(1) Ist über einen auf §§ 13, 18 des Gesetzes gestützten Antrag rechtskräftig entschieden, so kann der Antragsteller, der Kreisbauernführer, die Person, deren Bauernfähigkeit den Gegenstand des Verfahrens bildet, oder derjenige, der sich gemäss § 55 dieser Verordnung dem Verfahren angeschlossen hat, einen neuen Antrag auf Entscheidung über die Bauernfähigkeit derselben Person

nicht auf Tatsachen gründen, die in dem früheren Verfahren geltend gemacht sind oder von ihm dort geltend gemacht werden konnten.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend, wenn über einen auf § 10 des Gesetzes gestützten Antrag oder im Verfahren zur Anlegung oder Ergänzung der Erbhöferolle über den Einspruch gegen die Eintragung oder die Nichteintragung eines Grundstücks sachlich entschieden und hierbei auch die Frage der Bauernfähigkeit des Eigentümers geprüft worden ist.

#### **§ 58. Beschränkung für die Rücknahme von Anträgen**

### **6. Abschnitt. Genehmigungsverfahren**

#### **§ 59. Zustimmung des Anerbengerichts zu einer Verfügung von Todes wegen**

(1) In allen Fällen, in denen nach dem Reichserbhofgesetz oder den Durchführungsvorschriften zur Errichtung einer Verfügung von Todes wegen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, kann die Zustimmung vor oder nach der Errichtung der Verfügung von Todes wegen beantragt werden.

(2) Antragsberechtigt ist der Erblasser, bei einem Erbvertrag auch die andere Vertragspartei.

(3) Nach dem Tode des Erblassers ist, falls bis dahin eine rechtskräftige Entscheidung des Anerbengerichts nicht ergangen ist, jeder antragsberechtigt, der ein berechtigtes Interesse an der Entscheidung des Anerbengerichts nachweist.

(DV II § 9)

#### **§ 60. Antragsrecht bei Veräußerung oder Belastung des Erbhofs**

Der Antrag auf Erteilung der im § 37 des Gesetzes für die Veräußerung oder Belastung vorgesehen Genehmigung kann sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen gestellt werden, zu dessen Gunsten die Veräußerung oder Belastung stattfand.

(DV II § 15 Abs. 1)

#### **§ 61. Beschwerderecht beim Übergehen eines Anerbenberechtigten**

(1) Hat der Bauer bei der Bestimmung eines Anerben näher berufene Anerbenberechtigte übergegangen, zu deren Übergehung die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich ist, so ist gegenüber der diese Zustimmung erteilten Entscheidung unter den Übergangenen nur der Nächstberechtigte Beschwerdeberechtigt.

(2) Bei Anwendung des Absatz 1 steht dem Nächstberechtigten derjenige gleich, der zulässigerweise durch Erbvertrag zum Anerben eingesetzt ist, auch wenn die etwa zu dieser Einsetzung erforderliche Zustimmung des Anerbengerichts noch nicht erteilt ist.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1, 2 gelten entsprechend bei Genehmigung eines Übergabevertrags

#### **§ 62. Umfang des Beschwerderechts der Anerbenberechtigten bei Veräußerung,**

Teilung, Belastung oder Verpachtung von Erbhofgrundstücken

(1) Den Anerbenberechtigten als solchen steht ein Beschwerderecht gegenüber der Genehmigung einer Veräußerung, Teilung oder Verpachtung des Erbhofs oder von Erbhofgrundstücken nur insoweit zu, als sich dies aus den nachstehenden Absätzen ergibt.

(2) Der nächstberufene gesetzliche Anerbenberechtigte ist Beschwerde berechtigt gegenüber der Genehmigung

1. der Veräußerung des ganzen Erbhofs;
2. der Veräußerung von Erbhofgrundstücken, wenn durch die Veräußerung die Erbhofeigenschaft des Restbesitzes aufgehoben oder gefährdet wird;
3. der Entziehung der Erbhofeigenschaft (§ 27 Abs. 2 der Erbhofrechtsverordnung), wenn durch diese Entziehung die Erbhofeigenschaft des Restbesitzes aufgehoben oder gefährdet wird;
4. der Teilung des Hofes in mehrere Erbhöfe (§ 27 Abs. 1 der Erbhofrechtsverordnung);
5. der Verpachtung des Erbhofs für einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für denjenigen, der zulässigerweise durch Erbvertrag zum Anerben eingesetzt ist, auch wenn die etwa zu dieser Einsetzung erforderliche Zustimmung des Anerbengerichts noch nicht erteilt ist.

#### **§ 63. Beschwerderecht des Kreis- und des Landesbauernführers**

(DV II § 6 Abs. 4)

#### **§ 64. Antragsrecht des Notars**

(DV II § 10 Abs. 1)



**§ 65.** Beschwerdeeinlegung durch den Notar  
(DV II § 10 Abs. 2)

**§ 66.** Wirksamkeit der Zustimmung oder Genehmigung des Anerbengerichts  
(DV II § 11)

7. Abschnitt. **Anerbengerichtliches Verfahren zur Auseinandersetzung über einen Ehegattenerbhof bei Ehescheidung**

**§ 67.** Einleitung des Auseinandersetzungsverfahrens

**§ 68.** Ladung

**§ 69.** Gütliche Einigung

**§ 70.** Auseinandersetzungsvorschlag des Gerichts

**§ 71.** Auseinandersetzungsbeschluss

**§ 72.** Wirkungen des Auseinandersetzungsbeschlusses

8. Abschnitt. **Verfahren gegen einen schlecht wirtschaftenden oder bauernunfähigen Erbhofeigentümer**

**§ 73.** Übersicht über die Massnahmen

(1) Das kann gegen einen schlecht wirtschaftenden Bauern

1. die Wirtschaftsüberwachung durch einen Vertrauensmann (§§ 74 bis 76 dieser Verordnung) oder
2. die Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder (§§ 77 bis 84 dieser Verordnung)

anordnen.

(2) Verliert der Erbhofeigentümer die Bauernfähigkeit, so kann das Anerbengericht

1. eine der im Abs. 1 vorgesehenen Massnahmen treffen oder
2. dem Eigentümer die Verwaltung und Nutzniessung des Hofes, unter Umständen das Eigentum am Hof entziehen ( § 15 des Gesetzes, §§ 85 bis 98 dieser Verordnung).

1. Unterabschnitt. **Wirtschaftsüberwachung**

**§ 74.** Anordnung der Wirtschaftsüberwachung

**§ 75.** Rechte und Pflichten des Vertrauensmanns

**§ 76.** Beendigung der Wirtschaftsüberwachung

2. Unterabschnitt. **Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder**

**§ 77.** Anordnung der Wirtschaftsführung

**§ 78.** Bekanntgabe des Anordnungsbeschlusses. Beschwerde

**§ 79.** Wirkung des die Wirtschaftsführung anordnenden Beschlusses

**§ 80.** Rechte und Pflichten des Treuhänders

**§ 81.** Rechtsstellung des Bauern während der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder

**§ 82.** Pflichten des Treuhänders gegenüber dem Anerbengericht und dem Landesbauernführer

§ 83. Vergütung und Auslagen des Treuhänders

§ 84. Beendigung der Wirtschaftsführung durch einen Treuhänder

3. Unterabschnitt. **Entziehung der Verwaltung und Nutzniessung  
gemäss § 15 Abs. 2 des Gesetzes**

§ 85. Grundsatz

§ 86. Auswahl des Nutzverwalters

§ 87. Bestimmung des Nutzverwalters zum Anerben

§ 88. Einschränkung der Befugnis des Eigentümers, den Anerben zu bestimmen

§ 89. Bekanntgabe der Einsetzung des Nutzverwalters

§ 90. Wirkung des den Nutzverwalter einsetzenden Beschlusses

§ 91. Rechte und Pflichten des Nutzverwalters

§ 92. Rechtsstellung des Eigentümers während der Nutzverwaltung

§ 93. Wechsel des Nutzverwalters

§ 94. Beendigung der Nutzverwaltung

4. Unterabschnitt. **Entziehung des Eigentums am Erbhof  
gemäss § 15 Abs. 3, 4 des Gesetzes**

§ 95. Grundsatz

§ 96. Bekanntgabe der Eigentumsübertragung

§ 97. Wirkung des Übertragungsbeschlusses

§ 98. Rechtsstellung des Eigentümers und seiner Angehörigen  
nach der Eigentumsübertragung

9. Abschnitt. **Gebühren und Auslagen**

§ 99. Anwendbarkeit der Reichskostenverordnung  
(DV I § 58)

§ 100. Geschäftswert  
(DV I § 49 Abs. 2)

§ 101. - § 102.

§ 103. Gebührensätze  
(DV I § 51)

§ 104.  
(DV I § 51)

§ 105.  
(Abs. 1 = DV I § 51 Abs. 3)

§ 106. Gebühren im Beschwerderechtszug

**§ 107.** Verteilung der Kosten in besonderen Fällen  
(DV I § 52 Abs. 3)

**§ 108.** Kosten in den Verfahren gegen einen schlecht wirtschaftenden  
oder bauernunfähigen Erbhofeigentümer

**§ 109.** Kostenfreiheit für die Bauernführer  
(DV I § 52 Abs. 4, 5)

**§ 110.** Kostenfreiheit in besonderen Fällen  
(DV I § 52 Abs. 1 S. 2)

**§ 111.** Fälligkeit. Vorschuss  
(DV I § 52 Abs. 7)

**§ 112.** Verfahren  
(DV I § 53)

**§ 113.** Erinnerung  
(DV I § 54)

**§ 114.** Beschwerde in Kostensachen

**§ 115.** Mehrere Kostenschuldner

**§ 116.** Gebühren der Rechtsanwälte  
(DV I § 59)

**§ 117.** Gebühren des Notars in den Fällen der §§ 64, 65  
(DV II § 10 Abs. 3, 4)

**§ 118.** Gebühren und Auslagen der Zeugen, Sachverständigen  
und Gerichtsvollzieher  
(DV II § 22)

**§ 119.** Kostenrechtliche Behandlung der im § 13 der Erbhofrechtsverordnung  
vorgesehenen Urkunde

Für die Anwendung der Kostenvorschriften steht die im § 13 der Erbhofrechtsverordnung  
vorgesehenen Urkunde, durch die ein Anerbe bestimmt oder die Verwaltung und Nutzniessung  
angeordnet wird, einem vor einem Richter oder Notar in ordentlicher Form errichteten Testament  
gleich.

## 10. Abschnitt. **Schlussvorschriften**

### **§ 120.** Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage treten die Verordnung über die Entschädigung der bäuerlichen Besitzer  
der Anerbenbehörden vom 24. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 771) und die Verordnung über die  
Führung von Erbhofbüchern vom 4. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt 1 Seite 739) ausser Kraft.

(3) Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung anhängigen Verfahren bleiben bis zur Beendigung des  
Rechtzuges, in dem die Sache sich befindet, die bisher geltenden kostenrechtlichen Vorschriften  
anwendbar.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz  
(gez.) Dr. Gürtner

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft  
(gez.) R. Walther Darré